

24.03.2020

Corona-Krise Wirtschaftliche Sofortmaßnahmen

 **KNAUF & PARTNER**
WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER



■ Wirtschaftliche Sofortmaßnahmen

■ Überblick

Das neuartige Coronavirus (auch Covid 19 genannt) hat jetzt schon verheerende wirtschaftliche Auswirkungen. Unternehmen aller Größenordnung haben mit den Folgen der Corona Pandemie zu kämpfen. Sei es aufgrund von Mitarbeiterausfällen oder dem starken Rückgang von Angebot und Nachfrage. Noch sind die Folgen nicht abzusehen. In einer aktuellen Stellungnahme rechnet das Ifo-Institut mit einem Schaden von bis zu 729 Milliarden Euro.

Die Bundesregierung kündigte an, in der Krise alles zu veranlassen, damit kein gesundes Unternehmen schließen muss und verspricht Soforthilfen und weitere Unterstützung.

Wir helfen Ihnen in Zeiten der Krise einen kühlen Kopf zu wahren und beraten und unterstützen Sie gerne bei der Beantragung von Soforthilfen.

Kontaktieren Sie uns gerne jederzeit!

■ Übersicht

01

Kurzarbeitergeld

Voraussetzungen, Berechnung, Beantragung

02

Infektionsschutzgesetz

Erklärung, Voraussetzung, Zuständigkeiten

03

Steuerliche Erleichterungen

Erstattung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen

Steuerstundungen

Anpassung der Vorauszahlungen

04

KfW Förderung

Beantragung und Übersicht über benötigte Unterlagen

Wirtschaftliche Sofortmaßnahmen

Gemeinsam aus der Krise

■ Kurzarbeitergeld (1)

Auf Antrag durch Ihren Steuerberater

- **Gültig:** Rückwirkend zum 01.03.2020
- **Voraussetzung:**
 - Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall
 - Arbeitsausfall muss vorübergehend und unvermeidbar sein
 - Fortsetzung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung
 - Anzeige des Arbeitsausfalles bei der Agentur für Arbeit
- **Ausfall:** 0-100 % Beantragungsmöglichkeit
- **Dauer:** max. 24 Monate
- **Berechnung:** 60% des ausgefallenen Nettolohns wird übernommen (Berechnung + Probeabrechnung durch Steuerberater)
- Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die mind. 1 Kind haben, bekommen **67%** des ausgefallenen Nettolohns
- **Dieser Teil wird von der Agentur für Arbeit getragen.**

■ Kurzarbeitergeld (2)

Sozialversicherung:

- Für die vom Arbeitgeber allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge kann der Arbeitgeber die volle Erstattung für die Zeit des Arbeitsausfalls beantragen
- Anzeige über Arbeitsausfall: Die Anzeige aufgrund wirtschaftlichen Gründen muss in dem Kalendermonat bei der Agentur für Arbeit eingehen, in dem die Kurzarbeit beginnt. (durch Stb)

Abrechnungsverfahren:

1. Die geleisteten Arbeits-, Ausfall- und Fehlzeiten sind in Arbeitszeitnachweisen zu führen. Die Abrechnung für den jeweiligen Kalendermonat muss innerhalb von 3 Monaten eingereicht werden.
2. Arbeitgeber zahlt nach Berechnung der Löhne das Gehalt und erhält eine Erstattung durch die Agentur für Arbeit

■ Infektionsschutzgesetz

Auf Antrag durch Steuerberater

- Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einem Tätigkeitsverbot unterliegt und einen Verdienstausschlag erleidet, ohne krank zu sein, erhält grundsätzlich eine Entschädigung.
- **Voraussetzung:** Verdienstausschlag infolge eines Tätigkeitsverbotes bzw. einer Absonderung nach Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Zuständigkeit NRW: Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL)

Zahlung: Zahlung der Entschädigung für 6 Wochen durch Arbeitgeber. Wird vom zuständigen Landschaftsverband auf Antrag erstattet. Ab der siebten Woche wird die Entschädigung auf Antrag des Betroffenen vom LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung an diesen direkt gezahlt.

Selbstständig Erwerbstätige stellen den Antrag auf Entschädigung direkt beim Landschaftsverband Rheinland.

■ Wirtschaftliche Sofortmaßnahmen

■ Steuerliche Erleichterungen

- Antrag auf **Erstattung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen**
 - Auf Antrag durch Steuerberater
 - Erstattung der Umsatzsteuervorauszahlung 2020, welche Anfang des Jahres geleistet wurde
- **Steuerstundungen bis 31.12.2020**
 - Auf Antrag durch Steuerberater
 - Betrifft Ertragsteuern (Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer) + Umsatzsteuer
 - -> liegt im Ermessen des Finanzamtes
- **Anpassung der Vorauszahlungen**
 - Auf Antrag durch Steuerberater
 - Herabsetzung der Steuerzahllast

- Wirtschaftliche Sofortmaßnahmen
- **KfW-Förderung**

Die Beantragung von KfW-Krediten erfolgt direkt über Ihre Hausbank. Die Bank fordert i.d.R. folgende Unterlagen:

Vorabinformationen:

- Umsatz
- Bilanzsumme (sofern bilanzierend)
- Anzahl der Mitarbeiter
- Branche / kurze Beschreibung des Geschäftsmodells
- Aktueller Kreditbedarf
- Laufzeit / Dauer des erhöhten Kreditbedarfs

Geschäftlich:

- Jahresabschluss 2018
- Vorläufiger Jahresabschluss 2019, alternativ BWA 12.2019 mit Summen und Saldenliste
- Kurze Situationsbeschreibung, Erläuterung der eingeleiteten Maßnahmen
- Vorläufige Liquiditätsplanung 2020
- Rentabilitätsplanung 2020 u 2021

Privat:

- Selbstauskunft gem. Formular (Selbständige Einzelkaufleute oder Freiberufler = Selbstauskunft Selbständige) (angestellte Geschäftsführer der eigenen GmbH = Selbstauskunft Unselbständige)
- Letzter Einkommensteuerbescheid
- Letzte Einkommensteuererklärung mit Berechnung
- (sofern angestellter Geschäftsführer) letzte Gehaltsabrechnung 12.2018 und 12.2019 sowie letzte zwei Monate

- Wirtschaftliche Sofortmaßnahmen

- **Sonstiges**

Weitere Zuschüsse sind geplant „Rettungsschirm“ (Umsetzung für den 25.03.2020 geplant)

Derzeit ist Informationslage äußerst dynamisch und Updates können daher jederzeit erfolgen

Sollten Sie weitere Fragen haben, kontaktieren Sie uns gerne jederzeit.

Die Kontaktinformationen finden Sie auf der nächsten Seite oder auf unserer Internetseite unter:

<https://www.knaufundpartner.de>

Wir sind für Sie jederzeit erreichbar!

info@knaufundpartner.de

0211-9612345

Knauf & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Achenbachstraße 15
40237 Düsseldorf
Fon +49 (0) 211 96123 45
Mail info@knaufundpartner.de